

Feststellungsprotokoll

der Sitzung des Stiftungsrates als oberstes Stiftungsorgan der

kirchlichen Stiftung

mit Sitz in

Datum und Zeit:

Ort:

Anwesend:

Abwesend:

Vorsitz:

Protokollführung:

- Traktanden:
1. Bestehen einer kirchlichen Stiftung
 2. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen
-

1. Bestehen einer kirchlichen Stiftung gemäss Art. 87 ZGB

Der Stiftungsrat stellt Folgendes fest (Art. 181a Abs. 2 Handelsregisterverordnung, HRegV):

- Name der Stiftung:
- Sitz und Domizilandresse:
- Aktenkundiges Datum der Errichtung der Stiftung¹:
- oder vermutetes Datum der Errichtung der Stiftung:
- Zweck der Stiftung²:
.....
.....
.....
.....
- Religionsgemeinschaft, mit welcher die Stiftung verbunden ist und welche die Aufsicht über die Stiftung ausübt³:
- Hinweise auf die Dokumente, auf die sich die obige Angaben stützen:

¹ aktenkundiges Datum der Errichtung oder, falls das Datum nicht aktenkundig ist, vermutetes Datum der Errichtung

² Der kirchliche Zweck muss Ausdruck eines religiösen Ideals und eines geistlichen und religiösen Beistands oder einer seelsorgerischen Tätigkeit sein. Ein längerer Zweck kann auf einem unterschriebenen Beiblatt einreicht werden.

³ Als Religionsgemeinschaft gilt eine Gemeinschaft, die rechtlich organisiert ist und deren Zweck darin besteht, durch Doktrin, Lehre und Kultus einen gemeinsamen Glauben zu bewahren und zu verbreiten, sei dies eine Landeskirche oder ein Freikirche, d. h. eine nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Vereinigung. Eine kirchliche Stiftung existiert nur, wenn die Religionsgemeinschaft mit der sie verbunden ist, die Aufsicht übernimmt. Überdies müssen die Aufsichtskompetenzen der Religionsgemeinschaft mindestens gleich umfassend sein, wie diejenigen, die der Gesetzgeber der staatlichen Stiftungsaufsicht einräumt. Im Zweifelsfall muss die Qualifikation als kirchliche Stiftung abgelehnt werden und der Staat hat die Aufsicht zu übernehmen.

Mitglieder des Stiftungsrates⁴:

-
-
-

2. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen⁵

Es werden folgende weitere Zeichnungsberechtigungen erteilt⁶:

-
-
-

Der Vorsitzende:

.....
.....

Der Protokollführer:

.....
.....

⁴ Weitere Mitglieder des Stiftungsrates können auf einem separaten Beiblatt erfasst werden.

⁵ Weitere Zeichnungsberechtigungen können auf einem separaten Beiblatt erfasst werden

⁶ Es ist zwingend die Art der Zeichnungsberechtigung festzuhalten, wobei grundsätzlich beliebige Kombinationen von Zeichnungsberechtigungen möglich sind, bspw. die „Einzelzeichnungsberechtigung“, die „Kollektivunterschrift zu zweien“ etc., wobei auch Stiftungsratsmitglieder auch „ohne Zeichnungsberechtigung“ eingetragen werden können.